



BANSBACH

Das ganze Spektrum

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Steuerfragen für Vereine

Vortrag

Volkshochschule Baden-Baden e.V.

im Auftrag der

Bürgerstiftung Baden-Baden

- Gemeinnützigkeit
- Körperschaft- und Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Lotteriesteuer
- Spenden
- Brennpunkte

Definition Gemeinnützigkeit

- Förderung der Allgemeinheit
 - materiell
 - geistig
 - sittlich
 - selbstlos
 - insbesondere mildtätige und kirchliche Zwecke
 - unmittelbar (Ausnahme Fördervereine)

Vorteile der Gemeinnützigkeit

- Steuerbefreiungen bei Körperschaft-, Gewerbe-, Umsatz- und Grundsteuer
- Ehrenamts- und Übungsleiter - Freibetrag
- Begünstigung von Zuwendungen / Spenden
 - beim Verein
 - beim Zuwendenden

Aufbau eines gemeinnützigen Vereins

<u>Ideeller Bereich</u>	<u>Vermögensverwaltung</u>	<u>Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb</u>
• nicht körperschaft-steuerpflichtig • nicht gewerbesteuer-pflichtig	• nicht körperschaft-steuerpflichtig • nicht gewerbesteuer-pflichtig	• Steuerbegünstigter Zweckbetrieb • Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Aufbau eines gemeinnützigen Vereins

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	
<u>Steuerbegünstigter Zweckbetrieb</u>	<u>Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb</u>
• körperschaft- und gewerbesteuerfrei gemäß §§ 65-68 AO	• körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflichtig § 64 AO; • jedoch Freigrenze bei Einnahmen bis 35.000 €

Anforderungen an die Satzung

- Mustersatzung nach Anlage 1 zu § 60 AO
- Gültigkeit für Vereine die nach dem 1.01.2009 gegründet werden oder bei Satzungsänderungen nach diesem Zeitpunkt

Anforderungen an die Satzung

- Inhalt der Satzung
 - gemeinnütziger Zweck
 - Ausschließlichkeit
 - Unmittelbarkeit
 - Allgemeinheit
 - Selbstlosigkeit
 - Vermögensbindung

Anforderungen an die Satzung

- Gemeinnütziger Zweck
 - Beispiele
 - Jugend- und Altenhilfe
 - Sport
 - Kunst und Kultur
 - Heimatpflege und Heimatkunde
 - Tierschutz
 - Erziehung, Volks- und Berufsbildung

Anforderungen an die Satzung

- Ausschließlichkeit
 - nur gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke
 - Vermögensverwaltung und wirtschaftliche Betätigung dürfen nicht zum Selbstzweck werden
 - wirtschaftliche Betätigung ist unschädlich, wenn die erwirtschafteten Mittel zur Zweckerreichung eingesetzt werden

Anforderungen an die Satzung

- Unmittelbarkeit
 - Ziele müssen grundsätzlich selbst verwirklicht werden
 - Ausnahme: Förder- oder Spendensammelvereine

Anforderungen an die Satzung

- Allgemeinheit
 - Wohl der Allgemeinheit
 - Kreis der Mitglieder darf nicht klein gehalten werden
 - Aufnahmegebühren dürfen 1.534 € p.a. nicht übersteigen
 - Mitgliedsbeiträge dürfen im Jahr nicht über 1.023 € p.a. liegen
 - Investitionsumlage pro Mitglied höchstens 5.113 € innerhalb von 10 Jahren

Anforderungen an die Satzung

- Selbstlosigkeit
 - keine wirtschaftliche Betätigung in erster Linie
 - keine Zuwendungen an Mitglieder
 - zeitnahe Mittelverwendung
 - Projektrücklage (kleine Projekte bis 5 und größere Projekte bis 10 Jahre)
 - Rücklage für Wiederbeschaffung (Höhe bemisst sich nach Abschreibung des zu ersetzenden Wirtschaftsguts)
 - Freie Rücklage (siehe Beispiel)

Anforderungen an die Satzung

- Selbstlosigkeit

- keine wirtschaftliche Betätigung in erster Linie
- keine Zuwendungen an Mitglieder
- zeitnahe Mittelverwendung
 - Projektrücklage (kleine Projekte bis 5 und größere Projekte bis 10 Jahre)
 - Rücklage für Wiederbeschaffung (Höhe bemisst sich nach Abschreibung des zu ersetzenden Wirtschaftsguts)
 - Freie Rücklage (siehe Beispiel)

Beispiel: Zuwendungen an Mitglieder

Im Jahr 2012 feierte der Vereinskassier des Sportvereins SV seinen **50. Geburtstag** und seine **25-jährige Vereinszugehörigkeit**. Am **Vereinsausflug**, an der **Hauptversammlung** und an der **Weihnachtsfeier** nahm er ebenfalls teil.

Wie viel durften dem Vereinskassier in 2012 höchstens zugewendet werden?

→ **Persönliche Ereignisse**

→ Geburtstag	40 €
→ Persönliches Vereinsjubiläum	40 €

→ **Besondere Vereinsanlässe**

→ Vereinsausflug, Hauptversammlung, Weihnachtsfeier	
insgesamt im Jahr	<u>40 €</u>

Summe maximal **120 €**

Anforderungen an die Satzung

- Selbstlosigkeit

- keine wirtschaftliche Betätigung in erster Linie
- keine Zuwendungen an Mitglieder
- zeitnahe Mittelverwendung
 - Projektrücklage
(kleine Projekte bis 5 und größere Projekte bis 10 Jahre)
 - Rücklage für Wiederbeschaffung (Höhe bemisst sich nach Abschreibung des zu ersetzenden Wirtschaftsguts)
 - Freie Rücklage (siehe Beispiel)

Beispiel: Rücklagenbildung

<u>Tätigkeitsbereich</u>		<u>Bemes- sungs- grund- lage</u>	<u>Anteil freie Rückla- ge</u>	<u>freie Rück- lage</u>
ideeller Bereich				
→ Mitgliedsbeiträge, Spenden		10.000 €	10%	1.000 €
Zweckbetrieb				
→ Gewinn Zweckbetrieb I	2.000 €			
→ Verlust Zweckbetrieb II	<u>./. 3.000 €</u>			
	./. 1.000 €	0 €	10%	0 €
Vermögensverwaltung				
→ Überschuss	3.000 €	3.000 €	1/3	1.000 €
wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb				
→ Gewinn wirtsch. Geschäftsb. I	5.000 €			
→ Gewinn wirtsch. Geschäftsb. II	<u>./. 4.000 €</u>			
	1.000 €	1.000 €	10%	<u>100 €</u>
freie Rücklage				2.100 €

Anforderungen an die Satzung

- Vermögensbindung
 - Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks
 - Übergang des Vermögens auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder auf einen gemeinnützigen Verein
 - übergegangenes Vermögen muss für gemeinnützige Zwecke verwendet werden

- Gemeinnützigkeit
- **Körperschaft- und Gewerbesteuer**
- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Lotteriesteuer
- Spenden
- Brennpunkte

Tätigkeitsbereiche eines Vereins

Ideeller Bereich	Zweckbetrieb	Vermögensverwaltung	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
• sportliche Veranstaltung ohne Entgelt • Jugendarbeit • Spenden • Mitgliedsbeiträge • Zuschüsse • Mitgliederbetreuung	• sportliche Veranstaltung gegen Entgelt aber Einnahmen unter 45.000 € • Lotterien für gemeinnützige Zwecke	• Bankgeschäfte • Vermietung von Grundbesitz • Verpachtung	• sportliche Veranstaltung gegen Entgelt aber Einnahmen über 45.000 € • Bewirtung • Werbung • selbstbewirtete Vereinsgaststätte

Besteuerungs- und Gewinnngrenze

Körperschaftsteuer	Gewerbesteuer
Die Bruttoeinnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb liegen über 35.000 €	
und das Einkommen macht mehr als 5.000 € aus.	und der auf volle 100 € abgerundete Gewerbeertrag beträgt mehr als 5.000 € .

Besteuerungs- und Gewinngrenze

Beispiel: Körperschaftsteuer

➤ Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb:	40.000 €
➤ Ausgaben des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs:	<u>28.000 €</u>
➤ Einkommen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb:	12.000 €

Berechnung der Körperschaftsteuer:

Einkommen:	12.000 €
./. Freibetrag:	<u>5.000 €</u>
zu versteuerndes Einkommen:	7.000 €
Körperschaftsteuer 15 %	1.050 €
Solidaritätszuschlag 5,5 %	57,75 €

Besteuerungs- und Gewinnngrenze

Beispiel: Gewerbesteuer (Hebesatz 340 %)

➤ Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb:	40.000 €
➤ Ausgaben des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs:	<u>28.000 €</u>
➤ Einkommen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb:	12.000 €

Berechnung der Gewerbesteuer:

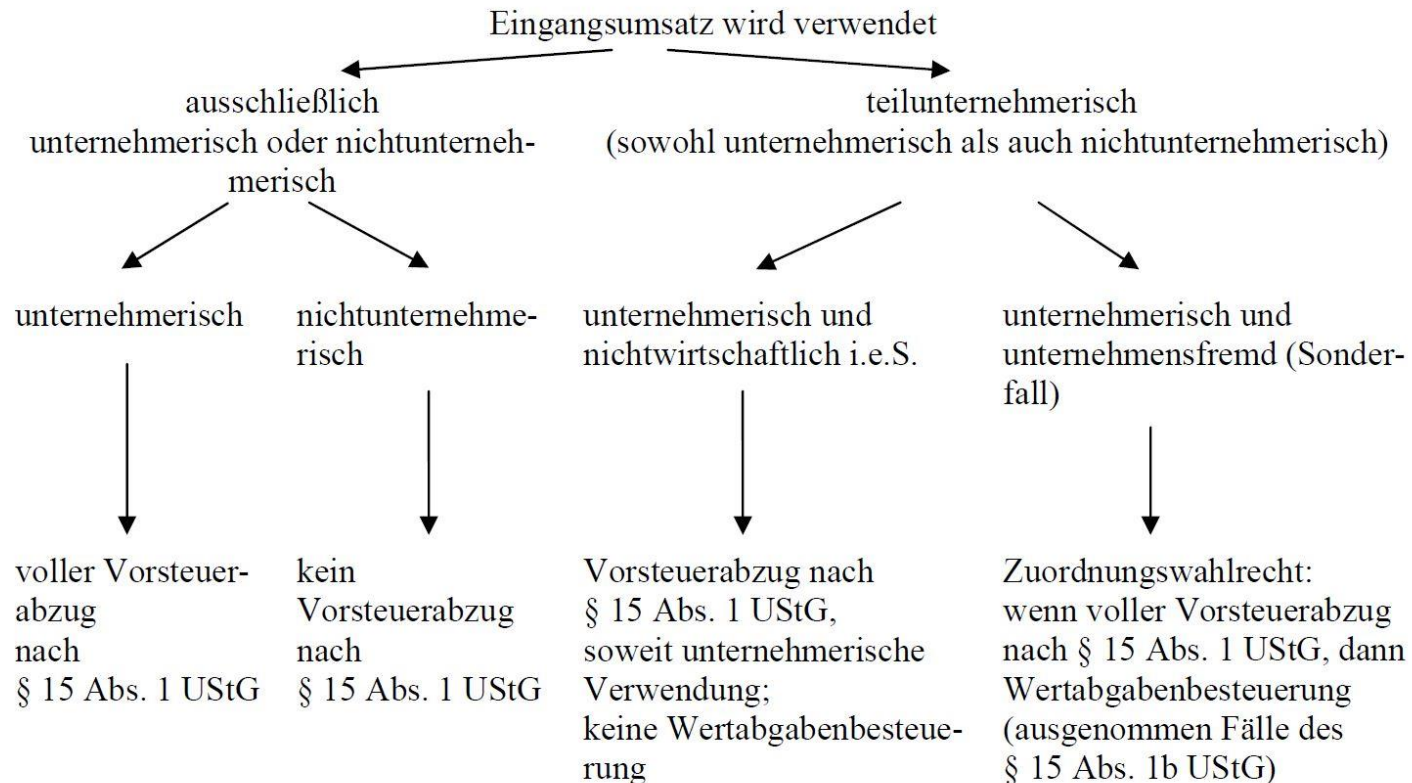
Einkommen nach § 7 GewStG:	12.000 €
./. Freibetrag nach § 11 Abs. 1 GewStG:	<u>5.000 €</u>
Gewerbeertrag nach Freibetrag:	7.000 €
x 3,5 % ergibt Steuermessbetrag:	245 €
x Gewerbesteuerhebesatz 340 % ergibt eine Gewerbesteuer:	833 €

- Gemeinnützigkeit
- Körperschaft- und Gewerbesteuer
- **Umsatzsteuer**
- Lohnsteuer
- Lotteriesteuer
- Spenden
- Brennpunkte

Umsatzsteuer

Ideeller Bereich	Zweckbetrieb	Vermögensverwaltung	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Umsatzsteuerfrei	Umsatzsteuerpflicht 7 %	Umsatzsteuerpflicht falls nicht steuerfrei	Umsatzsteuerpflicht 19 %
• Mitgliedsbeiträge • Spenden • Zuschüsse	• Eintrittsgelder • Lotterien Ausnahmen: • Vorträge und Kurse	• Vermietung (7 % oder 19 %) • langfristige Vermietung Grundstücke (Steuerfrei)	• Bewirtung • Trikotwerbung • Vereinsfeste

Vorsteuer



BMF-Schreiben vom 2.01.2012 (BStBl I 2012, S. 60)

Kleinunternehmerregelung

- Keine Erhebung der Umsatzsteuer
 - im gesamten unternehmerischen Bereich die Bruttoeinnahmen
 - im vorangegangenen Kalenderjahr nicht höher als 17.500 €
 - im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht höher als 50.000 €
- Kein Vorsteuerabzug

- Gemeinnützigkeit
- Körperschaft- und Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer
- **Lohnsteuer**
- Lotteriesteuer
- Spenden
- Brennpunkte

Wer ist Arbeitnehmer des Vereins?

- Dienstverhältnis
 - abhängig
 - regelmäßig
 - schuldet Arbeitskraft
 - Anspruch auf Urlaub und Lohnfortzahlung

Pflichten des Vereins als Arbeitgeber

- Steuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften
- Abführung ans Finanzamt
 - Lohnsteuer
 - Solidaritätszuschlag
 - Kirchensteuer
- Aufzeichnungspflicht (Führung Lohnkonten)
- Dienstvertrag § 611 BGB
 - (steuerlich tatsächliche Verhältnisse)

Pauschalierung der Lohnsteuer

- Kurzfristige Beschäftigung
 - weniger als 18 zusammenhängende Tage
 - nicht mehr als 62 € pro Tag im Durchschnitt
 - nicht mehr als 12 € pro Stunde im Durchschnitt
 - die pauschale Lohnsteuer beträgt 25 %

Pauschalierung der Lohnsteuer

- Geringfügige Beschäftigung
 - Arbeitsentgelt unter 450 €
 - Pauschale Lohnsteuer
 - keine Beiträge zur Rentenversicherung = 20 %
 - Beiträge 15 % zur Rentenversicherung geleistet = 2 %
- Einzugsstelle Knappschaft-Bahn-See

Übungsleiterfreibetrag 2.400 €

- Nebenberuflich als Übungsleiter, Ausbilder, Pfleger, Künstler oder Betreuer
- Tätigkeit darf nicht mehr als 6 Stunden pro Woche
- für gemeinnützigen Verein

Übungsleiterfreibetrag 2.400 €

Beispiel:

Herr Maier ist beim gemeinnützigen Tennisverein nebenberuflich als Übungsleiter angestellt und erhält im Kalenderjahr 2013 für seine Tätigkeit eine monatliche Vergütung auf Lohnsteuerkarte (nicht Minijob) von 500 €. Eine weitere Arbeitnehmertätigkeit übt Herr Maier nicht aus. Wie hoch ist der steuerpflichtige Arbeitslohn?

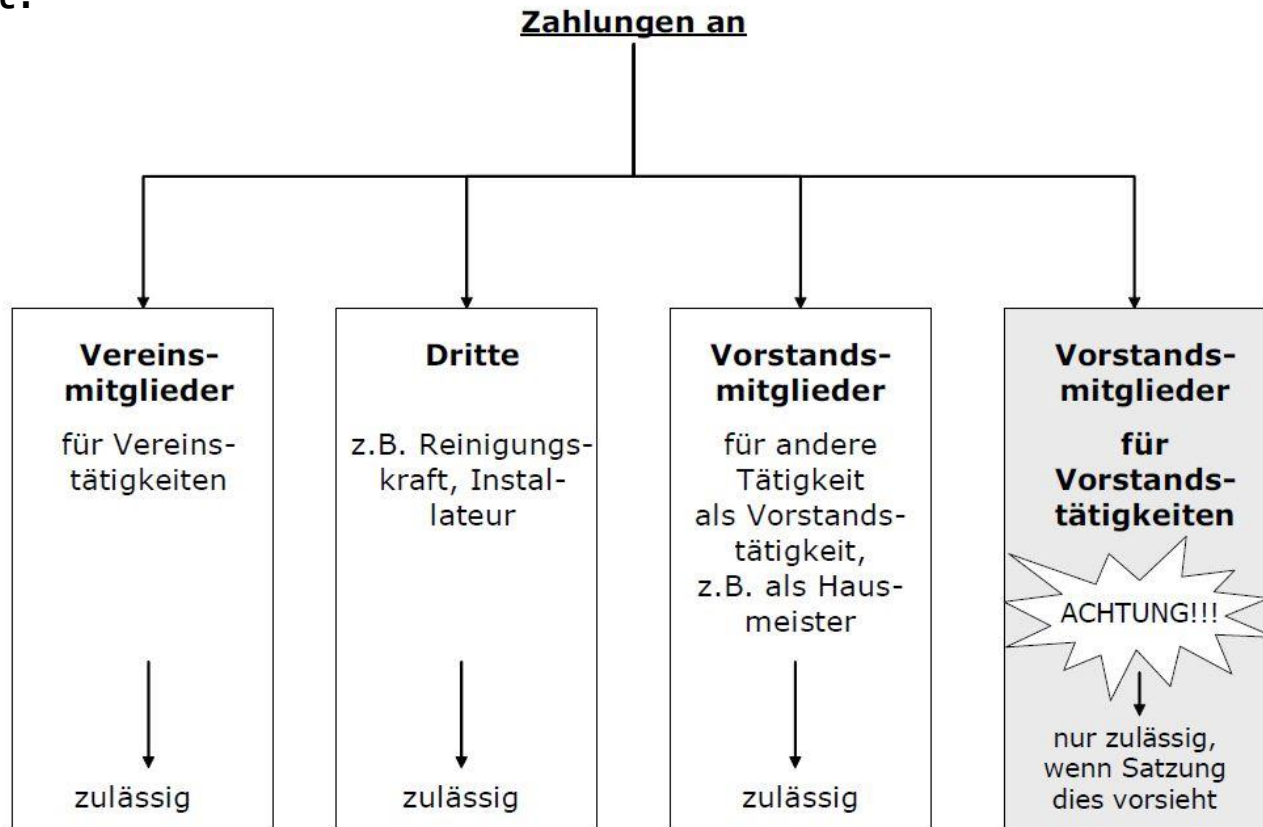
Arbeitslohn 500 € x 12 Monate	6.000 €
./. Arbeitnehmerpauschbetrag (§ 9a EStG)	<u>./. 1.000 €</u>
Zwischensumme	5.000 €
./. Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG	<u>./. 2.400 €</u>
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu versteuern i. H. v.	2.600 €

Ehrenamtsfreibetrag 720 €

- Für gemeinnützige Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Nebenberufliche Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich
- Schiedsrichter, Kassenwart, Schriftführer
- Tätigkeit darf nicht mehr als 1/3 eines Vollzeiterwerbs (Kalenderjahr) ausmachen

Ehrenamtsfreibetrag 720 €

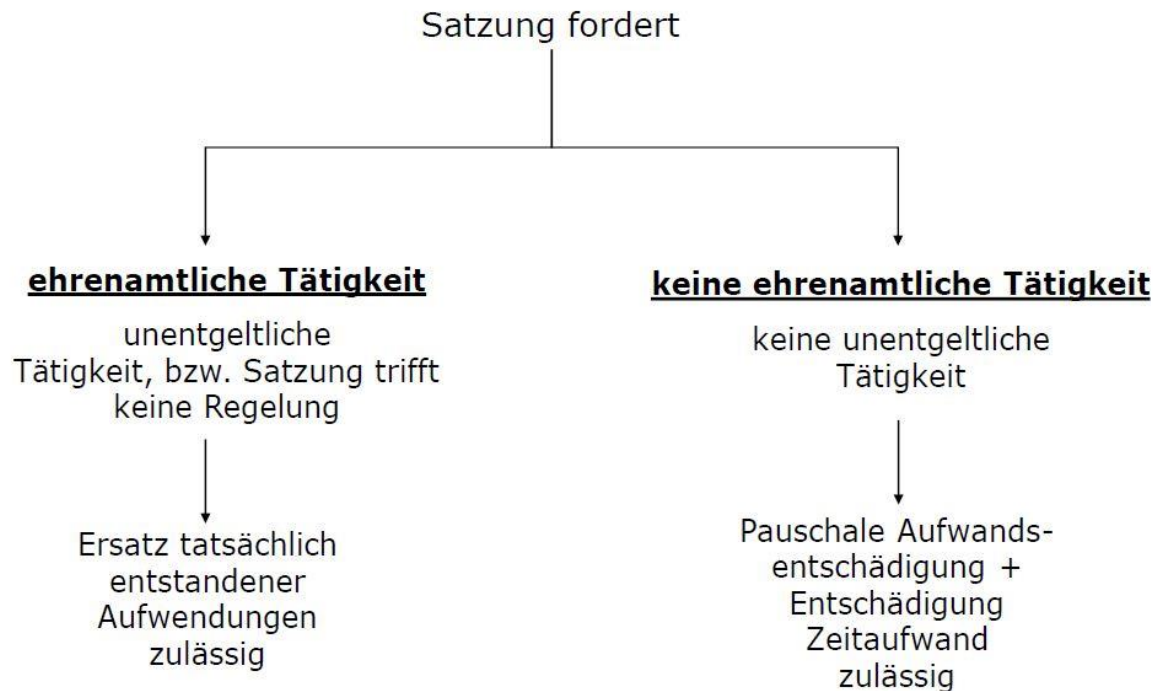
Übersicht:



Ehrenamtsfreibetrag 720 €

Besonderheit: Vorstandsvergütungen

Der ehrenamtliche Vorstand



Ehrenamtsfreibetrag 720 €

Beispiel 1:

Der gemeinnützige Schützenverein betreibt eine Vereinsgaststätte. Die Satzung sieht vor, dass der 1. Vorstand eine pauschale Aufwandsentschädigung von 720 € erhalten und in der Gaststätte mithelfen soll.

Erstreckt sich die Tätigkeit sowohl auf den gemeinnützigen Bereich als auch auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sind die Einnahmen aufzuteilen. Den Ehrenamtsfreibetrag kann der Vorstand nur für den gemeinnützigen Anteil geltend machen. Soweit die Vergütung auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entfällt, unterliegt sie in voller Höhe der Einkommensteuerpflicht.

Ehrenamtsfreibetrag 720 €

Beispiel 2:

Vorstand Müller übt seine Tätigkeit beim gemeinnützigen Skiverein unentgeltlich aus. In seiner Einkommensteuererklärung 2012 beantragt er eine Ehrenamtspauschale i. H. v. 720 €.

Vorstand Müller steht der Ehrenamtsfreibetrag nicht zu, da der Ehrenamtsfreibetrag einen Vergütungsanspruch voraussetzt und kein Steuerabzugsbetrag ist. Dies hat der BFH mit Beschluss vom 25.04.2012, Az VIII B 202/11, BFH/NV 2012, 1330 bestätigt.

Ehrenamtsfreibetrag 720 €

Beispiel 3:

Herr Schneider erhält 2011 vom gemeinnützigen TSV folgende Vergütungen:

→ für seine Übungsleitertätigkeit: 2.700 €

→ für seine Kassiertätigkeit: 1.000 €

Separate Verträge wurden abgeschlossen. Ausgaben werden von Herrn Schneider in der Einkommensteuererklärung nicht geltend gemacht.

Vergütung für Übungsleitertätigkeit	2.700 €	
Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG	<u>./. 2.400 €</u>	
zu versteuern		300 €
Kassiervergütung	1.000 €	
Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG	<u>./. 720 €</u>	
zu versteuern		<u>280 €</u>
insgesamt zu versteuern		580 €

- Gemeinnützigkeit
- Körperschaft- und Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- **Lotteriesteuer**
- Spenden
- Brennpunkte

Lotteriesteuer

- Anmeldung der Lotterie oder Ausspielung beim zentral zuständigen Finanzamt
- Lotterie
 - Geldgewinn gegen Einsatz von Geld
- Ausspielung
 - Geld und Sachwerte oder nur Sachwerte gegen Einsatz von Geld

Lotteriesteuer

- Befreiung von der Lotteriesteuer
 - ausschließlich zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke und der Gesamtpreis der Lose nicht über 40.000 € liegt
 - in allen anderen Fällen darf der Gesamtpreis der Lose 240 € nicht übersteigen
 - bei Ausspielungen darf der Gesamtpreis der Lose 650 € nicht übersteigen

- Gemeinnützigkeit
- Körperschaft- und Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Lotteriesteuer
- **Spenden**
- Brennpunkte

Spenden

Voraussetzungen für steuerliche Absetzbarkeit beim Spender

- freiwillig geleistet
- keine Gegenleistung
- Spende muss in den gemeinnützigen Bereich fließen
- Im Zeitpunkt der Zahlung muss der Feststellungsbescheid über die Satzungsmäßigkeit bereits ergangen sein.
- Mitgliedsbeiträge nach § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG sind nicht absetzbar

Spendenarten

- Geldspende
 - reine Geldspende
 - Aufwandsspende
 - Handwerker repariert das Dach des Vereinsheims und verzichtet nachträglich auf Rechnungsbetrag
 - Übungsleiter verzichtet nachträglich auf Vergütung

Spendenarten

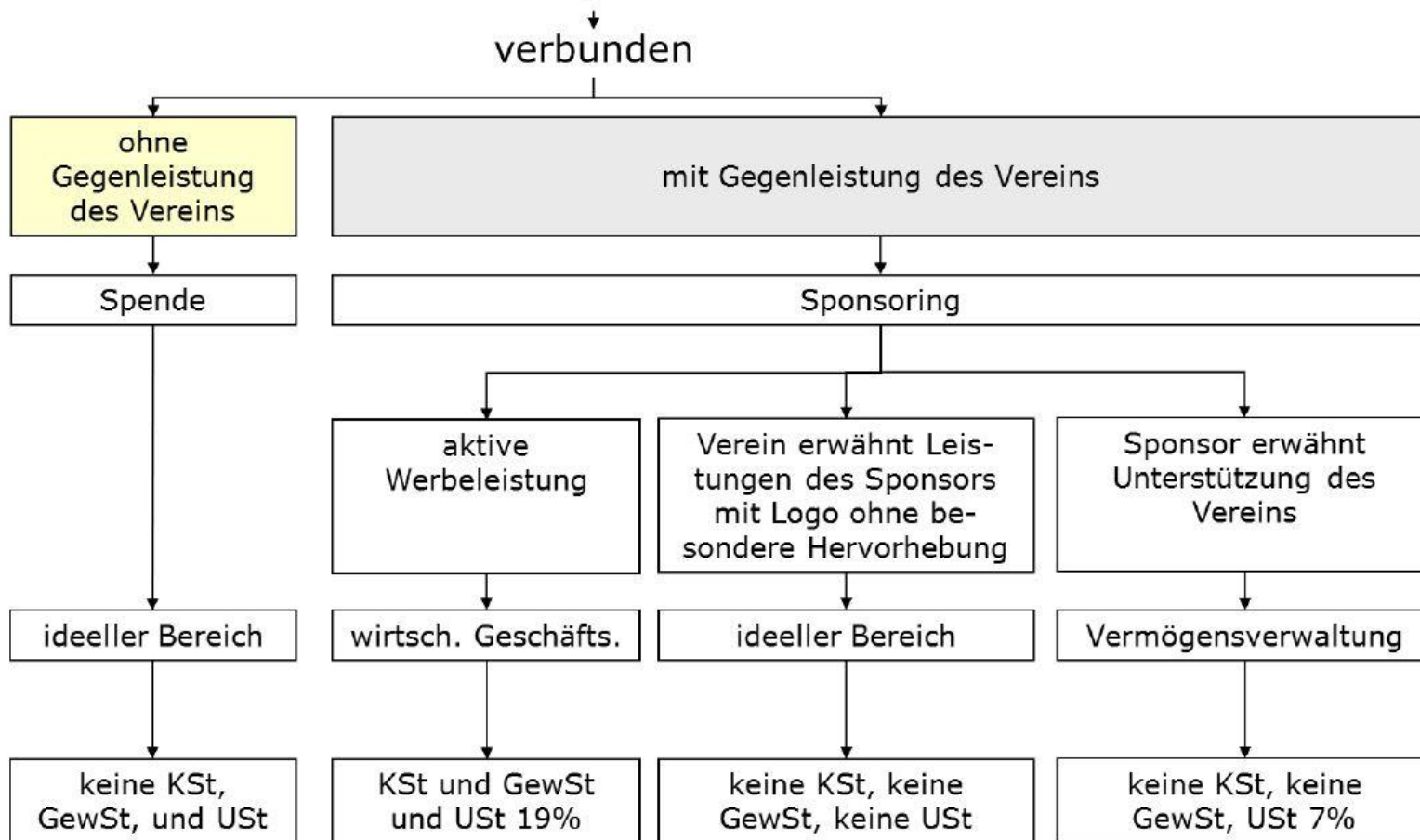
- Sachspende
 - aus dem Privatvermögen
 - Bewertung mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert)
 - aus dem Betriebsvermögen
 - Bewertungswahlrecht: Wiederbeschaffungswert oder Buchwert
 - Der Spender muss die Entnahme der Umsatzsteuer unterziehen

Spendenhaftung

- Ausstellerhaftung
 - vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige Zuwendungsbestätigung
 - nicht erhaltene Spenden
 - bei Sachspenden überhöhter Wert
- Veranlasserhaftung
 - Zuwendungen werden nicht für den ideellen Zweck verwendet
 - Zuwendungen an die Jugendabteilung werden für die Vereinsgaststätte (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) verwendet

Abgrenzung zum Sponsoring

Zuwendung an den Verein



- Gemeinnützigkeit
- Körperschaft- und Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Lotteriesteuer
- Spenden
- **Brennpunkte**

Brennpunkte

- Vorstandsvergütungen
 - Ohne entsprechende Regelung in der Satzung dürfen Arbeits- und Zeitaufwand **nicht vergütet** werden
 - Aufwandsentschädigung ist zulässig (z.B. Fahrt- und Telefonkosten), aber nur in Höhe der **tatsächlich** angefallenen Aufwendungen
 - Beinhaltet die Satzung keine Regelung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, d.h. **keine Vergütung** und **keine pauschale** Aufwandsentschädigung

Brennpunkte

- Mindestlohngesetz
 - keine Anwendung bei Übungsleitern und ehrenamtlich tätigen Personen, aber nur wenn die jeweilige steuerfreie Pauschale nicht überschritten wird
 - wird eine Person im Verein sowohl im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses als ehrenamtlich tätig, findet das Mindestlohngesetz nur auf die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses geleistete Arbeit Anwendung
 - Aufzeichnungspflicht und Mindestlohn besteht bei Überschreitung der steuerfreien Pauschalen

Brennpunkte

- Mindestlohngesetz
 - bei Überschreitung der steuerfreien Pauschalen besteht für den Verein sowohl Aufzeichnungspflicht für die Arbeitsstunden als auch die Einhaltung des Mindestlohns
 - Aufzeichnung: Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit pro Tag
 - die Aufbewahrungsfrist beträgt 2 Jahre
 - Verstoß gegen das Mindestlohngesetz kann bis zum Entzug der Gemeinnützigkeit führen

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja ☐

Nein ☐

- ☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes StNr., vom für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- ☐ Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt....., StNr. mit Bescheid vom..... nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

- ☐ Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern

- in Buchstaben

Tag der Zuwendung:

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.
- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- ☐ Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- ☐ Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

- ☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes StNr. vom für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- ☐ Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Quellenverzeichnis

- "Die Besteuerung der Sportvereine", Klaus Wachter, Dezember 2014
- "Steuertipps für gemeinnützige Vereine",
Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg

Literaturempfehlungen

- Steuertipps für gemeinnützige Vereine
Link: <http://mfw.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikationen/>



BANSBACH

Das ganze Spektrum

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Reinhold Hiss

AUSBILDUNG

Studium der Betriebswirtschaftslehre
an der Fachhochschule Pforzheim

Diplom-Betriebswirt (FH)

BERUFSEXAMEN

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

Umstrukturierungsberatung / Risikomanagement

Nachfolgeberatung/-planung

Prüfungen nach Kreditwesengesetz (KWG)

